Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Abteilung Multilaterales
Sektion Finanzkriminalität
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 11. Juni 2013 hs

Vernehmlassung Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. März 2013 eingeladen, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) bis spätestens am 15. Juni 2013 Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens. Zum Gesetzesentwurf stellen wir in Anlehnung an die Positionen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) folgende

Anträge:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen des DBG, des StHG und des IRSG seien aus der vorliegenden GAFI-Vorlage herauszunehmen und gemeinsam mit den ebenfalls bald vorliegenden Vorschlägen zur allgemeinen Revision des Steuerstrafrechts zu diskutieren. Im Rahmen dieser Vorlage seien dann auch die Empfehlungen der GAFI betreffend Vortat zur Geldwäscherei umzusetzen.
2. Es sei eine Wesentlichkeitsgrenze für die Meldepflicht von Inhaberaktien einzuführen.
3. Auf den Einbezug inländischer politisch exponierten Personen (PEP) sei zu verzichten.

Begründungen:

Zu Antrag 1
Die vorliegende GAFI-Vorlage geht über den Auftrag zur Definition der schweren Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei hinaus. Sie greift der Revision des Steuerstrafrechts gemäss Auftrag des Bundesrats vom 21. September 2012 vor und nimmt einen Grossteil der Revision bereits vorweg. Da an der Ausarbeitung der GAFI-Vorlage keine Vertretung der Kantone beteiligt

war, wurde auch die Vorgabe des Bundesrates unterlaufen, dass die Revision des Steuerstrafrechts unter Einbezug der Kantone zu erfolgen hat.

Die Vorschläge stehen sodann teilweise klar im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesrates für die Steuerstrafrechtsreform, insbesondere was die Zuständigkeiten und auch die Untersuchungsmittel betrifft. Gemäss den Vorgaben des Bundesrates sollten weiterhin die Steuerbehörden für die Steuerhinterziehungen zuständig sein, weil sie über die entsprechende Fachkompetenz verfügen und Verfahren effizient durchführen können. Zu diskutieren ist aber eine Ausweitung der Untersuchungsmittel. Die GAFI-Vorlage führt dagegen zu einer neuen Zuständigkeit für die Ahndung der Steuerhinterziehung bei Arglist. Die Statuierung einer solchen völlig neuen und nicht durchdachten Zwischenlösung macht keinen Sinn. Der steuerstrafrechtliche Teil der GAFI-Vorlage genügt somit den Anforderungen an eine kohärente und praktikable Regelung nicht. Sie ist eine Zwischenlösung, die auf sich allein gestellt nicht lebensfähig ist. Der entscheidende Grund liegt darin, dass sie zwar einen ersten Schritt zur (an sich richtigen) Neuregelung der Gesetzeskonkurrenz zwischen Steuerhinterziehung (Grundtatbestand) und Steuerbetrug (Qualifikationstatbestand) tut, aber dann auf halbem Weg stehen bleibt. Eine Neuregelung der Konkurrenz setzt insbesondere voraus, dass für die Beurteilung und Verfolgung der Steuerhinterziehung dieselbe Verfahrenslösung vorgesehen wird. Die Einzelheiten sind im Rahmen der Revision des Steuerstrafrechts zu diskutieren und zu regeln.

Für die detaillierte Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 17. Mai 2013 (Beilage).

Zu Antrag 2
Wir begrüssen die Schaffung von Transparenz bei juristischen Personen, die Inhaberaktien herausgeben, obwohl die nicht börsenkotierten Gesellschaften mit zusätzlichen Regulierungskosten belastet werden. Beantragt wird indessen die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze. Die Meldepflicht soll allerdings nur dann bestehen, wenn die Anteile der Aktionärin oder des Aktionärs den Nominalwert von 5'000 Franken oder – analog zur Regelung in E-Art. 46^{bis} Abs. 2 KAG – eine Beteiligungsschwelle von 5% übersteigen. Damit werden die nicht börsenkotierten Gesellschaften von unverhältnismässigem Administrationsaufwand entlastet.

Zu Antrag 3
Dass die politisch exponierten Personen (PEP) besonderen Vorschriften unterworfen werden erachten wir als sinnvoll. Sie gehören damit von Gesetzes wegen zu denjenigen, bei denen besondere Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Ziel der Regelung ist es, dass insbesondere ausländische Potentaten gehindert werden sollen, Staatsmittel ins Ausland auf eigene oder geheime Konti zu verschieben. Vor dem Hintergrund des risikobasierten Ansatzes der Vorlage beantragen wir, auf den Einbezug inländischer PEP in die neue Regelung zu verzichten.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Besten Dank für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Zug, 11. Juni 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 17. Mai 2013

Kopie an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung